

Liniensteckbrief Linie 126

von	über	über	nach
Ibbenbüren	Recke		Hopsten

Produkt	Aufgabenträger	NVP Linienbündel
ohne	Kreis Steinfurt	10

Konzessionslaufzeit	konzessioniert nach	Fahrplankm/Jahr
02.08.2026 – 01.08.2036	§ 42 PBefG	ca. 37.000

Haltestellen	Linienlänge
43	ca. 28 km

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
Mo-Fr (S)	07:15	16:04	7	ohne	06:25	16:21	8	ohne
Sa								
So								

Hauptfunktion / Aufgabe der Linie
Schülerverkehr zu den Schulen in Hopsten, Ibbenbüren und Recke
Verknüpfungspunkte / Umstiege
Bahnhof Ibbenbüren
Anbindung wichtiger Ziele
Bahnhof Ibbenbüren, Recke Schulzentrum, Schale Sportzentrum

Bemerkungen
- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplan, Linienweg, Haltestellen) ist im Fahrplan festgelegt. - Der Fahrplan enthält keine Verstärkerfahrten. Gesicherte Erkenntnisse über evtl. Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor. Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Ggfls. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Fahrplanangebot anzugeben und zu kennzeichnen. - Abweichungen und Anpassungen im Schülerverkehr sind in den kommenden Jahren in Absprache mit dem Aufgabenträger möglich. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. - Die Qualitätsstandards nach Anlage 4 sind einzuhalten. Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggfls. Zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden. - Der jeweils gültige Verbundtarif (WestfalenTarif, NRW-Tarif inklusive Deutschlandtarif) sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe erforderlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie des NRW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung.

Liniensteckbrief Linie 127

von	über	über	nach
Ibbenbüren	Ibbenbüren-Dickenberg		Hopsten

Produkt	Aufgabenträger	NVP Linienbündel
ohne	Kreis Steinfurt	10

Konzessionslaufzeit	konzessioniert nach	Fahrplankm/Jahr
02.08.2026 – 01.08.2036	§ 42 PBefG	ca. 26.000

Haltestellen	Linienlänge
45	ca. 20 km

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
Mo-Fr (S)	06:00	14:56	8	ohne	06:42	15:26	6	ohne
Sa								
So								

Hauptfunktion / Aufgabe der Linie
Schülerverkehr zu den Schulen in Hopsten und Ibbenbüren sowie
Verknüpfungspunkte / Umstiege
Bahnhof Ibbenbüren
Anbindung wichtiger Ziele
Bahnhof Ibbenbüren, Hopsten Schulzentrum

Bemerkungen
- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplan, Linienweg, Haltestellen) ist im Fahrplan festgelegt. - Der Fahrplan enthält keine Verstärkerfahrten. Gesicherte Erkenntnisse über evtl. Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor. Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Ggfls. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Fahrplanangebot anzugeben und zu kennzeichnen. - Abweichungen und Anpassungen im Schülerverkehr sind in den kommenden Jahren in Absprache mit dem Aufgabenträger möglich. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. - Die Qualitätsstandards nach Anlage 4 sind einzuhalten. Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggfls. Zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden. - Der jeweils gültige Verbundtarif (WestfalenTarif, NRW-Tarif inklusive Deutschlandtarif) sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe erforderlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und

--

Gemeinschaftstarife in NRW sowie des NRW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung.

Liniensteckbrief Linie 192

von	über	über	nach
Ibbenbüren	Hörstel		Rheine

Produkt	Aufgabenträger	NVP Linienbündel
ohne	Kreis Steinfurt	10

Konzessionslaufzeit	konzessioniert nach	Fahrplankm/Jahr
02.08.2026 – 01.08.2036	§ 42 PBefG	ca. 26.300

Haltestellen	Linienlänge
47	ca. 25,2 km

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
Mo-Fr (S)	06:56	14:22	4	ohne	07:03	16:26	10	ohne
Sa								
So								

Hauptfunktion / Aufgabe der Linie
Schülerverkehr zu den Schulen in Hörstel und Rheine
Verknüpfungspunkte / Umstiege
Hörstel Bahnhof, Rheine Bustreff, Rheine Bahnhof
Anbindung wichtiger Ziele
Bahnhof Hörstel, Rheine Bustreff, Rheine Bahnhof, Rheine Kopernikus-Gymnasium, Rheine Euregio Gesamtschule

Bemerkungen
- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplan, Linienweg, Haltestellen) ist im Fahrplan festgelegt. - Der Fahrplan enthält keine Verstärkerfahrten. Gesicherte Erkenntnisse über evtl. Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor. Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Ggfls. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Fahrplanangebot anzugeben und zu kennzeichnen. - Abweichungen und Anpassungen im Schülerverkehr sind in den kommenden Jahren in Absprache mit dem Aufgabenträger möglich. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. - Die Qualitätsstandards nach Anlage 4 sind einzuhalten. Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggfls. Zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden. - Der jeweils gültige Verbundtarif (WestfalenTarif, NRW-Tarif inklusive Deutschlandtarif) sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe erforderlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie des NRW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung.

Liniensteckbrief Linie R27

von	über	über	nach
Hopsten			Ibbenbüren

Produkt	Aufgabenträger	NVP Linienbündel
RegioBus	Kreis Steinfurt	10

Konzessionslaufzeit	konzessioniert nach	Fahrplankm/Jahr
02.08.2026 – 01.08.2036	§ 42 PBefG	ca. 114.000

Haltestellen	Linienlänge
29	ca. 17 km

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
Mo-Fr (S)	05:53	18:24	13	ohne60-Min	06:25	18:58	14	60-Min
Mo-Fr (F)	05:53	18:24	13	60-Min	06:25	18:58	13	60-Min
Sa	07:01	15:24	5	120-Min	07:35	15:58	5	120-Min
So								

Hauptfunktion / Aufgabe der Linie
Schülerverkehr und Jedermannverkehr zwischen Hopsten, Recke und Ibbenbüren
Verknüpfungspunkte / Umstiege
Busbahnhof Ibbenbüren, z.B. Umstieg in die Linien 127, 230, 121, R26 und R21 möglich Hopsten Schulzentrum Recke-Steinbeck, Zumwalde Umstieg in die Linie 128 Hopsten Rathaus, Umstieg in die T12
Anbindung wichtiger Ziele
Bahnhof Ibbenbüren Hopsten Schulzentrum Hopsten Heiliges Meer

Bemerkungen
- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplan, Linienweg, Haltestellen) ist im Fahrplan festgelegt. - Der Fahrplan enthält keine Verstärkerfahrten. Gesicherte Erkenntnisse über evtl. Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor. Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Ggfls. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Fahrplanangebot anzugeben und zu kennzeichnen. - Abweichungen und Anpassungen im Schülerverkehr sind in den kommenden Jahren in Absprache mit dem Aufgabenträger möglich. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. - Die Qualitätsstandards nach Anlage 4 sind einzuhalten. Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggfls. Zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden. - Der jeweils gültige Verbundtarif (WestfalenTarif, NRW-Tarif inklusive Deutschlandtarif) sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe erforderlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und

--

Gemeinschaftstarife in NRW sowie des NRW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung.
